Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 5227.) Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der nach §. 5. Nr. 3. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung S. 345.) für ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, sowie der nach Nr. 4. ebendaselbst für Packete bis zu zwanzig Pfund bestehende Postzwang wird aufgehoben.

§. 2.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 7. und 8. des Gesetzes vom 5. Juni 1852. bestimmten Fälle, nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Im Uebertretungsfalle treffen den Versender die in den §§. 35. und 36., den Beförderer aber, sofern er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte, die in den §§. 32. und 34. des genannten Gesetzes bestimmten Strafen; doch soll es gestattet sein, versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Packeten solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

Ausgegeben zu Berlin den 15. Juni 1860.

§. 3.

Der Postzwang für Zeitungen und Anzeigeblätter (§. 5. Nr. 2. des Gesetzes vom 5. Juni 1852.) wird auf Zeitungen politischen Inhalts beschränkt.

§. 4.

Es steht fortan einem Jeden die Befugniß zu, Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterworfen sind, gegen Bezahlung mit unterwegs gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzten Abgangs- oder Ankunftszeiten zu befördern.

§. 5.

Für die Verbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen (§. 36. Nr. 2. des Gesetzes vom 3. November 1838. Gesetz-Sammlung S. 505.) bleiben Hinsichts der seit dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852. bereits konzessionirten und der noch zu konzessionirenden Eisenbahngesellschaften die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1852. über den Umfang des Postzwanges maaßgebend.

Für die desfallsige Verbindlichkeit der bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 5. Juni 1852. konzessionirten Eisenbahngesellschaften bewendet es bei der Bestimmung des §. 9. des ebengenannten Gesetzes.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1860. in Kraft. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5228.) Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832. wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetz-Sammlung S. 61.) und der §§. 11. ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 273.) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 2.

Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3.

Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18. des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (Gesetz-Sammlung S. 178.) bleibt insoweit außer Anwendung.

§. 4.

Die Kautionen (§. 1.) müssen wenigstens funfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch funfzig theilbar sein.

§. 5.

Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bestell-

ten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautionsdepositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6.

Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5.) nach Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bestellt werden.

§. 7.

Der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautionsrückzahlungen (§§. 5. und 6.) erspart wird, alljährlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautionsdepositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Finanzminister hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8.

Die Verordnung vom 11. Februar 1832. (Gesetz-Sammlung S. 61.), die §§. 11. ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. (Gesetz-Sammlung S. 273.) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5229.) Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, in Gemäßheit des §. 1. des Gesetzes vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom heutigen Tage wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens tritt vom 1. Juli des laufenden Jahres an in Kraft.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

 (Nr. 5230.)

(Nr. 5230.) Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 429.) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 321.) und das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses, vom 9. Mai 1855. (Gesetz-Sammlung S. 429.) treten in den Hohenzollernschen Landen mit dem 1. Oktober 1860. in Kraft.

Artikel II.

Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle der Konkurs-Ordnung und dem Gesetz vom 9. Mai 1855. entgegenstehenden Bestimmungen, sie mögen in allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen oder in provinzialrechtlichen und statutarischen Vorschriften enthalten oder durch Gewohnheitsrecht begründet sein.

Dahin gehören namentlich: alle Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts über Materien, auf welche die Konkurs-Ordnung und das Gesetz vom 9. Mai 1855. sich beziehen, ingleichen die Verordnung über das Gantverfahren vom 5. Juli 1833. für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, endlich die Bestimmungen im §. 4. Absatz 2. des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandwesens in den Hohenzollernschen Landen vom 24. April 1854.

Artikel III.

Wo in irgend einem Gesetze auf die hiernach (Art. II.) außer Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verwiesen wird, treten die Vorschriften der Konkurs-Ordnung und des Gesetzes vom 9. Mai 1855. an deren Stelle.

Artikel IV.

Wenn ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren bereits vor dem 1. Oktober 1860. eröffnet ist, so kommen in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung nicht zur Anwendung, vielmehr ist das Verfahren lediglich nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen und zu beendigen.

Dasselbe findet bei nothwendigen Subhastationen statt, wenn der Erlaß des Subhastationspatents vor dem 1. Oktober 1860. verfügt worden ist.

Bei dem Prioritätsverfahren über Besoldungen und andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte bleiben die bisherigen Vorschriften nur noch für die Vertheilung der Einkünfte des Jahres 1860. in Kraft.

Artikel V.

Wird ein Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1860. oder nach diesem Tage eröffnet, so treten in demselben die Bestimmungen der Konkurs-Ordnung auch insofern ein, als es sich darum handelt, zu entscheiden, ob und welches Vorrecht den schon vorher entstandenen Forderungen gebührt.

Artikel VI.

General- und Spezial-Hypotheken, welche vor dem 1. Oktober 1854. erworben und bei Immobilien später nicht eingetragen sind, gewähren in den Fällen, in welchen das Konkurs- oder Prioritätsverfahren erst am 1. Oktober 1860. oder nach diesem Tage eröffnet wird, keinen Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus dem Pfande, sondern nur ein Vorzugsrecht in der gemeinschaftlichen Masse bis auf Höhe desjenigen Betrages, welcher aus dem Pfande zur Masse gekommen ist.

Das Vorzugsrecht bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, sowohl unter diesen älteren Hypotheken, als unter ihnen und den §§. 73 — 81. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Konkursgläubigern.

Artikel VII.

Gesetzliche General- und Spezial-Hypotheken, welche nach dem 1. Oktober 1854. erworben sind, oder noch erworben werden, gewähren in Ansehung des beweglichen Vermögens weder ein Pfandrecht, noch ein Vorzugsrecht.

Ein Pfandrecht an beweglichen Sachen findet von dem gedachten Tage an

an nur nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 32 — 34. der Konkurs-Ordnung statt.

Das richterliche Pfandrecht auf Grund der Exekutionsvollstreckung (pignus judiciale) ist abgeschafft.

Artikel VIII.

Aufgespeicherte oder niedergelegte Waaren und Erzeugnisse, sofern dieselben im Handelsverkehr befindlich sind, ingleichen eingehende oder ausgehende, auf dem Transport befindliche Waaren, können auch ohne körperliche Uebergabe an den Gläubiger verpfändet werden.

Zu einer solchen Verpfändung ist jedoch erforderlich, daß sie ausdrücklich und schriftlich geschieht, und daß dabei zugleich Maaßregeln genommen werden, aus welchen für jeden Dritten, ohne dessen eigenes grobes Versehen (lata culpa), die eingetretene Beschränkung des Verpfänders in der freien Verfügung über die verpfändete Sache ersichtlich ist.

Artikel IX.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder eines Grundstücks unter die Realgläubiger (Titel I. Abschnitt 6. der Konkurs-Ordnung) treten die nachstehenden Bestimmungen ein:

1) Die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realgläubiger werden nach Maaßgabe des Gesetzes zur Verbesserung des Unterpfandwesens vom 24. April 1854. §. 5. Nr. 1. 2. und der Konkurs-Ordnung §§. 46. bis 50. befriedigt.

2) Die im §. 51. der Konkurs-Ordnung aufgeführten Reallasten erhalten ihre Befriedigung an dieser Stelle auch dann, wenn dieselben oder das Rechtsverhältniß, aus welchem sie entspringen, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen sind.

3) Bei Bestimmung der Rangordnung der nicht zu den öffentlichen und gemeinen Abgaben und Leistungen gehörenden Reallasten, sowie der Hypothekenforderungen (§§. 51. 53. 55. der Konkurs-Ordnung), kommen die Vorschriften im §. 13. des Gesetzes vom 24. April 1854. zur Anwendung.

4) Zu den Hypothekenforderungen (§. 55.) gehören auch die in Folge des für das ehemalige Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen ergangenen Ablösungsgesetzes vom 6. September 1848. §. 2. zu entrichtenden Tilgungsrenten, wenn dieselben zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet sind.

Ist diese Anmeldung innerhalb der Präklusivfrist (§. 7. des Gesetzes vom

vom 24. April 1854.) erfolgt, so steht denselben die Priorität zu, welche nach den bisherigen Gesetzen den durch das Gesetz vom 6. September 1848. aufgehobenen Lasten und Abgaben gebühren würde.

Die Priorität der fällig gewordenen Tilgungsrenten wird nach der folgenden Nr. 5. beurtheilt.

5) In Ansehung der Berechnung und Berichtigung der laufenden Zinsen und Prästationen, sowie der Rückstände derselben (§. 14. des Gesetzes vom 24. April 1854.), sind fortan lediglich die Vorschriften der Konkurs-Ordnung maaßgebend.

Artikel X.

Der Fürstlich Hohenzollernschen Hofkammer kommt in Ansehung der Forderungen der Fürstlichen Familiengüter das Vorrecht der Hofkammer der Königlichen Familiengüter, §. 78. Nr. 1. der Konkurs-Ordnung, zu.

Artikel XI.

Die Frist, binnen welcher die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners Behufs Erhaltung des Vorzugsrechts derselben gerichtlich geltend gemacht werden müssen (§. 81. der Konkurs-Ordnung), wird erst vom 1. Oktober 1860. an gerechnet, wenn der Zeitpunkt, mit welchem der Lauf der Frist nach den Bestimmungen der Konkurs-Ordnung beginnt, schon früher eingetreten ist.

Artikel XII.

Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Vindikationsansprüche und Vorzugsrechte der Ehefrau des Gemeinschuldners im Konkurse bleiben noch während der Dauer eines Jahres, von dem 1. Oktober 1860. an gerechnet, in Kraft und in jedem Konkurs- oder Prioritätsverfahren maaßgebend, welches innerhalb dieses einjährigen Zeitraums eröffnet wird.

Zugleich ist die Ehefrau eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers bis zum Ablaufe des einjährigen Zeitraums berechtigt, wegen ihres vor dem 1. Oktober 1860. gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens von dem Manne besondere Sicherheitsbestellung zu verlangen, oder dasselbe nach ihrer Wahl zur eigenen Verwaltung zurückzufordern.

Artikel XIII.

Die Wirkung des gesetzlichen Pfandrechts, welches der Ehefrau nach den bis-

bisherigen Vorschriften in dem Vermögen ihres Ehemannes zusteht, ist vom 1. Oktober 1860. an dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, ihre Ansprüche wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Mannes gekommenen Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung des Mannes in das Hypothekenbuch über die Grundstücke desselben eintragen zu lassen.

Erwirbt der Ehemann erst nach dem Beginn seiner Verwaltung des Vermögens der Ehefrau Grundstücke, so kann die Ehefrau noch binnen Jahresfrist seit der Erwerbung der Grundstücke ihre Ansprüche in das Hypothekenbuch derselben eintragen lassen.

Hat jedoch die Ehefrau das gesetzliche Pfandrecht schon vor dem 1. Oktober 1860. erworben, so kann sie von demselben noch während der Dauer eines Jahres, von dem gedachten Tage an gerechnet, nach Maaßgabe der bisherigen Vorschriften Gebrauch machen.

Artikel XIV.

Separationsrechte finden, vom 1. Oktober 1860. an, nur insoweit statt, als die Konkurs-Ordnung dieselben zuläßt.

Artikel XV.

Das Recht des besseren Pfandgläubigers, dem Verkaufe des Pfandes auf Antrag eines Minderberechtigten zu widersprechen, wird für den Fall des nothwendigen gerichtlichen Verkaufs aufgehoben.

Artikel XVI.

In Ansehung der zur Zeit der Konkurseröffnung bestehenden Mieths- und Pachtkontrakte des Gemeinschuldners, sowie der Vermiethungen und Verpachtungen desselben, findet der §. 18. der Konkurs-Ordnung keine Anwendung, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei den Bestimmungen der §§. 19. und 20. a. a. O.

Artikel XVII.

Wenn bei einem Nachlasse mehrere Erben betheiligt sind, so ist die Eröffnung des gemeinen Konkurses oder des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nicht über den ganzen Nachlaß, sondern nur über die den einzelnen Miterben zugefallenen Antheile zulässig, insofern bei denselben die gesetzlichen Erforder-

nisse dazu vorhanden sind (Konkurs-Ordnung §. 322. §. 323. Nr. 3. bis 5. §§. 324. 342. 357.).

Artikel XVIII.

Zu den Fabrikbesitzern sind nicht zu rechnen: Gutsbesitzer, welche ein Handelsgeschäft oder Fabrikgeschäft nur als landwirthschaftliches Nebengewerbe betreiben.

Artikel XIX.

Die Rechtswohlthat der Güterabtretung findet in der Folge nicht statt.

Artikel XX.

Die gerichtlichen Kosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren, sowie im Prioritätsverfahren in der Exekutionsinstanz, im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung und die Bewilligung der Kompetenz sind in den Fällen, in welchen die Konkurs-Ordnung zur Anwendung kommt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1858. (Gesetz-Sammlung S. 69.) anzusetzen und zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

(Nr. 5231.) Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, sowie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Die Verordnung vom 19. Januar 1836., betreffend den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren (Gesetz-Sammlung für 1836. S. 9. bis 11.),

die Verordnung vom 13. Mai 1840., betreffend den Verkehr mit ausländischen Papieren (Gesetz-Sammlung für 1840. S. 123. und 124.), und

die Verordnung vom 24. Mai 1844., betreffend die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren (Gesetz-Sammlung für 1844. S. 117. und 118.),

werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Juni 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).